

Gemeinde 71563 Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg



HAUPTSATZUNG

vom 27.07.2016/17.12.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I **Form der Gemeinde-verfassung**

§ 1 Gemeindeverfassung

Abschnitt II **Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Abschnitt III **Ausschüsse des Gemeinderats**

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Beratende Ausschüsse

Abschnitt IV **Bürgermeister**

§ 6 Rechtsstellung

§ 7 Zuständigkeiten

Abschnitt V **Stellvertretung des Bürgermeisters**

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Abschnitt VI **Ortsteile**

§ 9 Benennung der Ortsteile

Abschnitt VII **Unechte Teilortswahl**

§ 10 Unechte Teilortswahl

Abschnitt VIII **Ortschaftsverfassung**

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

Abschnitt IX **Schlussbestimmung**

§ 12 Inkrafttreten

H a u p t s a t z u n g

vom 27.07.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 17.12.2020 folgende Hauptsatzung geändert:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinde-räte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Bauausschuss
- b) Kindergartenausschuss
- c) Fest- und Kulturausschuss

IV Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

a) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

b) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag 20.000 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis 5.000 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TvöD, sowie 1 bis 9 TVöD-SUE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen, die denselben Personenkreis betreffen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeber-darlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.1.1. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 7.000 €;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Affalterbach
- 1.2 Wolfsölden
- 1.3 Steinächle

2. Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Affalterbach und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 sind jeweils die Gemarkungen der Ortsteile.

V. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

Es findet keine unechte Teilortswahl statt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

Es werden keine Ortschaften eingerichtet und somit auch keine Ortschaftsräte gebildet.

IX Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt;

Affalterbach, den 18.12.2020

-Steffen Döttinger-
Bürgermeister